

Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Monschau vom 17.07.2025

Auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO), wird für den Weihnachtsmarkt in der Altstadt Monschau mit Beschluss des Rates vom 08.07.2025 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Monschau richtet jährlich einen Weihnachtsmarkt gemäß § 69 GewO i. V. m. § 70 GewO aus.
- (2) Die Stadt Monschau veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um den Besuchern eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation. Hierzu soll ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und besucherorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Monschauer Weihnachtsmarktes gehört. Das Marktbild muss der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (3) Diese Marktordnung regelt die Durchführung, Teilnahmebedingungen und Organisation des Weihnachtsmarktes.

§ 2 Veranstaltungszeitraum und -ort

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet mit Ausnahme des Totensonntags an allen vier Adventswochenenden von freitags bis sonntags statt. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, so endet der Weihnachtsmarkt am vorherigen Samstag, dem 23. Dezember. In diesem Fall wird der Weihnachtsmarkt zusätzlich am Freitag und Samstag vor dem Totensonntag geöffnet.
- (2) Als Marktfläche festgesetzt werden:
 - Vincent-Weber-Platz
 - Marktplatz
 - Rurstraße von Richters Eck bis Markt

- Gerberplatz
 - „Patere Höffje“
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern oder verkleinern.
 - (4) Die täglichen Öffnungszeiten sind freitags und samstags von 11:00 Uhr bis 21.00 Uhr, sonntags von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 3 Marktleitung

- (1) Die Marktleitung obliegt der Stadt Monschau oder einer von ihr beauftragten Organisation.
- (2) Sie ist verantwortlich für Platzvergabe, Aufsicht und Einhaltung der Marktordnung.

§ 4 Bewerberauswahl

- (1) Der Gestaltungswille der Stadt Monschau kommt im in § 1 geregelten Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen. Ziel der Bewerberauswahl ist es somit, die Attraktivität der Veranstaltungen durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern. Dies erfolgt durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass der Veranstaltung entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften oder sonstigen Attraktionen und durch die Verpflichtung zuverlässiger Beschicker. Die einzelnen Geschäftsarten werden im Hinblick auf das Besucherverhalten und die Gestaltungsfreiheit der Veranstalterin in Anzahl und Größe jedes Jahr fortgeschrieben.
- (2) Die Vergabe der Standplätze richtet sich nach den in Anlage 2 aufgeführten Vergabekriterien, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gestaltung der Stände

- (1) Alle Stände müssen weihnachtlich dekoriert sein.
- (2) Durch die Marktleitung können weitere Vorgaben zur Gestaltung gemacht werden.
- (3) Es ist energiesparende Beleuchtung zu verwenden (z. B. LED).

§ 6 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Teilnahme ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die unter Anlage 1 aufgeführte Gebührentabelle.
- (2) Die Gebühr ist vollständig vor Veranstaltungsbeginn fällig.

- (3) Darüber hinaus ist eine Pauschale zum Ersatz der Betriebs- und Infrastrukturkosten zu entrichten. Diese setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister jährlich auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten fest.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau eines Geschäftes ist neben der Erfüllung der im Zulassungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde.
- (2) Das Datum des Aufbaubeginns wird im Zulassungsbescheid bzw. in einer Anlage zum Zulassungsbescheid bezeichnet, gleiches gilt für das Datum, bis zu dem der Abbau spätestens erfolgt sein muss.
- (3) Ein Befahren der Marktfläche z.B. zu Warenanlieferung ist ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes gestattet.

§ 8 Hygiene und Abfall

- (1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Monschau wahrgenommen. Müllgefäße an den Marktständen sind regelmäßig von den Standinhabern zu leeren. Die Müllsäcke sind auf der dafür ausgewiesenen Sonderfläche für den Abtransport zu sammeln.
- (2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Diese Verpflichtung umfasst das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und Ähnlichem.
- (3) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Warenabfällen und Verpackungen obliegt den Standinhabern.

§ 9 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:
 - a) Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
 - b) Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein.
 - c) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben alle Stände mindestens einen Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten (ggfls. sind Hinweisschilder nach DIN 4844-2

- anzubringen). Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich mindestens ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F bereit zu stellen.
- d) Für den Betrieb von Druckgasflaschen, deren Aufstellung und Lagerung sind die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten (z.B. TRG 280, BGV D34). Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt pro Stand 2 x 33 kg, für Heizzwecke 1x 11 kg. Diese Kapazitäten sind einzuhalten. Eine weitergehende Lagerung von Gasflaschen ist an zentraler Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen. Die gültige Prüfbescheinigung über die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren.
 - e) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
 - f) Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken und zu sichern oder in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Erdgleiche zu führen.
 - g) Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.

§ 10 Allgemeine Pflichten

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkstände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.
- (2) Unbeschadet von den Verpflichtungen der Veranstalterin ist es auch Aufgabe der Standbetreiber, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Standbetreiber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.

- (3) Es ist auf dem Marktgelände unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) ohne Erlaubnis des Veranstalters Tonwiedergabegeräte für Hintergrundmusik in den Verkaufsständen zu verwenden und dadurch Nachbarstände zu stören,
 - c) das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
 - d) außerhalb des vom Veranstalter erstellten Programms Livemusik darzubieten oder Musik mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte und die von der Ordnungsbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten.
 - e) Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben. Die Auslage des aktuellen Weihnachtsmarktprogramms an den Ständen ist erlaubt.
- (4) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, unabhängig von den zuvor genannten Auflagen im Einzelfall weitere Anordnungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange der Anlieger sicherzustellen. Marktleute, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Ordnungsbehörde Folge zu leisten.
- (5) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.
- (6) Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Monschau haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dem Standinhaber bzw. seinem Betrieb zuzurechnende Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist der Standinhaber verpflichtet, die Stadt Monschau von allen daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Stadt Monschau keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch der Markthändlerinnen und Markthändler auf Entschädigung wegen Ausfall oder Störung der Märkte z.B. aufgrund von Bauarbeiten etc. besteht nicht.

- (4) Markthändlerinnen und Markthändlern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

§ 12 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Marktordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Gebührentabelle für den Weihnachtsmarkt

Kategorie Verkaufsstände	Standgebühr/m²Bude
A Mehrere Gerichte	180,00 €
B Gerichte + Getränke	180,00 €
C ein Gericht	150,00 €
D Getränke	150,00 €
E Lebensmittel	100,00 €
H Verkaufsstände ohne Lebensmittel	0,00 €

Die Gebühr wird im Zulassungsbescheid festgesetzt und ist im Voraus für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu zahlen.

Anlage 2: Allgemeine Vergabekriterien

(1) Ein Bewerber hat gern. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

(2) Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstwerte festgelegt werden.

(3) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie der in § 4 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze.

(4) Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot:

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität ausgewählt. Zur Attraktivität zählt insbesondere:

- Warenangebot und Warenqualität
- Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität
- Ein Bewerber, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf den von der Veranstalterin betriebenen Märkten bekannt ist, erhält gegenüber einem Neubewerber den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.
- Eine Neuheit, von der anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt, ist zu bevorzugen.
- Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes (z.B. Lärmreduzierung, Stromverbrauch, Abfallvermeidung etc.)
- Keine Gebührenrückstände nach dieser Satzung
- Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mit mehreren Bewerbern, so wird dem regional näheren Bewerber Vorrang erteilt.